

GRÜNDUNGSVERSAMMLUNG
3. NOVEMBER 2010, HAMBURG

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- 1.1. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
- 1.2. Der Verein trägt den Namen Hamburg Hoch 11 und nach Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz e.V.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 VEREINSZWECK

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Hamburg. Dabei verfolgt der Verein die Zielsetzung, den Standort Hamburg als Lebens- und Arbeitsmittelpunkt für Künstlerinnen und Künstler, Kulturschaffende sowie kulturwirtschaftlich und kreativwirtschaftlich tätige Personen zu stärken.
- 2.2. Der Verein wird sich dafür einsetzen, die Arbeitsbedingungen der in Hamburg arbeitenden Künstlerinnen und Künstler, Kulturschaffenden sowie kulturwirtschaftlich und kreativwirtschaftlich tätigen Personen, die sich den folgenden Sparten zuordnen lassen, nachhaltig zu verbessern: Architektur, Buch, Design, Film, Bildende Kunst, Darstellende Künste, Musik, Presse, Rundfunk, Software und Games, Werbung.
- 2.3. Der Verein vertritt seine Mitglieder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, der Rechtsprechung, den Medien und der Politik.
- 2.4. Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass sich der Verein für
 - a) die Schaffung und Optimierung spartenübergreifender Kooperationen,
 - b) die Schaffung und Förderung von kreativen und künstlerischen Entwicklungsräumen,
 - c) die fachliche Kommunikation zwischen den Sparten,
 - d) die nachhaltige Verbesserung rechtlicher Rahmenbedingungen sowie
 - e) für neue Wege der Kunst- und Kulturvermittlung einsetzt.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 3.1. Der Verein verfolgt mit seinen Einrichtungen und Gliederungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- 3.2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

4.2. Vereinsmitglieder können sein: natürliche Personen oder Vertreter von Institutionen, Körperschaften, Behörden, Stiftungen und Wirtschaftsunternehmen in Hamburg.

4.3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

4.4. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Künstlerinnen und Künstler, Kulturschaffende sowie kulturwirtschaftlich und kreativwirtschaftlich tätige Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Satzung sind und die die Ziele des Vereins unterstützen. Ein ordentliches Mitglied ist mit allen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten ausgestattet.

4.5. Außerordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die Künstlerinnen und Künstler, Kulturschaffende sowie kulturwirtschaftlich und kreativwirtschaftlich tätige Personen im Sinne § 2 Abs. 2 der Satzung sind, die Ziele des Vereins unterstützen und Mitglied eines anderen Vereins / Verbandes sind, der seinerseits Mitglied im Verein Hamburg Hoch 11 ist. Ein außerordentliches Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen und Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen sowie seine Einrichtungen zu nutzen. Die außerordentliche Mitgliedschaft ist nicht beitragspflichtig.

4.6. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins durch regelmäßige Beiträge finanziell unterstützen. Ein förderndes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.

4.7. Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes und kann an natürliche Personen verliehen werden, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Auflösung der Personenvereinigung.

5.2. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres einzureichen.

5.3. Verstößt ein Mitglied grob gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins, so kann der Vorstand es ausschließen. Bei einem Widerspruch, der innerhalb eines Monats erfolgen muss, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei Beendigung im Laufe eines Beitragsjahres besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrages.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

6.1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

7.2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den/ die erste(n) Vorstandsvorsitzende(n) oder bei Verhinderung durch seine(n) Stellvertreter(in) schriftlich und unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes einzuberufen.

7.3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich (auch elektronisch) unter Angabe des Zweckes und mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei

Wochen statt.

7.4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied und Vereinsorgan kann jedoch bis spätestens fünf Werktage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

7.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei ordentlicher Einberufung. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit.

7.6. Das Protokoll wird vom/von der Schriftführer/in geführt. Ist diese(r) nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung eine Protokollführung. Die Protokolle sind von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

7.7. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die:

Wahl und Abberufung des Vorstands

- Bestellung der Kassenprüfer auf zwei Jahre
- Bestätigung der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstands- und der Rechnungsprüfungsberichte.
- Entlastung des Vorstands und ggf. Geschäftsführung
- Beitragsordnung, ggf. zweckgebundene Umlagen
- Bestätigung der Aufnahme sowie die Abberufung von Ehrenmitgliedern
- Wahl des Beirats
- Abberufung von Mitgliedern des Beirates
- Bestätigung des Entwurfs des Jahreshaushaltsplans
- Entscheidung über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

7.8. In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Vereinsmitglieder sowohl als natürliche Person als auch als juristische Person je eine Stimme. Das Stimmrecht ist auf eine natürliche Person als ordentliches Vereinsmitglied nicht übertragbar.

7.9. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht Geheimabstimmung durch mindestens eine/n anwesende/n Stimmberechtigte/n gewünscht wird.

§ 8 VORSTAND

8.1. Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus mindestens fünf, maximal sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er wählt, mit jeweils einfacher Mehrheit, aus seiner Mitte eine(n) 1. Vorsitzende(n), eine(n) 2. Vorsitzende(n), eine(n) Kassenwart/in und eine(n) Schriftführer/in. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Erfüllung der Aufgaben des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

8.2. Zur Vertretung des Vereins i.S.d. § 26 BGB sind befugt: Die beiden Vorsitzenden gemeinsam oder eine(r) der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit der/dem Schatzmeister/in.

8.3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig.

8.4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit aus oder tritt zurück, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit gewählt.

8.5. Die Bestellung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder kann vor Ablauf der Wahlperiode von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit widerrufen werden. Bis zur Neuwahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder muss der alte Vorstand im Amt bleiben oder ein kommissarischer Vorstand bestellt werden. Eine Neuwahl muss nach sechs Wochen stattfinden.

8.6. Vorstandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. An Vorstandsmitglieder kann unter Berücksichtigung der Finanzplanung und Haushaltslage eine angemessene Aufwandsentschädigung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt werden.



HAMBURG
HOCH 11

Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

8.7. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Der Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung wird durch den Vorstand im Innenverhältnis schriftlich durch eine Geschäftsordnung bestimmt. Der/die Geschäftsführer/in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

8.8. Die Vorstandssitzung findet mindestens einmal im Quartal statt. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich (auch elektronisch) durch den/die erste(n) Vorsitzende(n) oder eine(n) seiner Vertreter/innen unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8.9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9 BEIRAT

9.1. Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Vorstands in allen fachlichen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins, die Pflege von Kontakten, die dem Verein bei der Umsetzung seiner Ziele helfen, sowie die Unterstützung des Vereinsvorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins.

9.2. Der Beirat hat maximal 22 Mitglieder und soll die 11 Sparten der Hamburger Kreativwirtschaft (gem. § 2 Abs. 2 der Satzung) mit maximal 2 Vertretern / Vertreterinnen je Teilmarkt abbilden. Er wird aus den Reihen der Vereinsmitglieder berufen.

9.3. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen.

9.4. Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung können nicht Mitglieder des Beirats werden. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder währt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

9.5. Der Beirat tagt mindestens zwei Mal im Jahr und erstellt jeweils ein Protokoll zu jeder Sitzung, das den Vorstand über die Ergebnisse informiert. Der Beirat kann Mitglieder des Vorstandes zu seinen Sitzungen bitten.

9.6. Der Beirat gibt sich bei Bedarf durch Beschluss eine Geschäftsordnung.

§ 10 AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG

10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Diese Mitgliederversammlung muss mit einer Einberufungsfrist von 8 Wochen angekündigt werden.

10.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine steuerlich als gemeinnützig anerkannte Einrichtung in Hamburg, die in der Auflösungsversammlung durch die Mitglieder des Vereins in einfacher Mehrheit bestimmt wird und die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese auf der Mitgliederversammlung am 03. November 2010 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, 3. November 2010

Unterschriften